

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 17. Mai 1985

86. Stück

-
191. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie
192. Verordnung: Benützung von in Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen eingebauten Gasfedern
193. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz
194. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Suchtgiftberatung
195. Verordnung: 2. Novelle der 1. Ausnahmeverordnung
196. Kundmachung: Aufhebung des § 93 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe durch den Verfassungsgerichtshof
-

191. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Mai 1985, mit der die Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie geändert wird

Auf Grund des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juni 1980, BGBl. Nr. 300, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Personalverwaltung und die Haushaltsführung;
2. das Patentamt für die Personalverwaltung, die Haushaltsführung sowie für die Führung öffentlicher Verzeichnisse im Patent-, Marken- und Musterbereich;
3. der Bundeslastverteiler als Organ des Bundesministers für die Statistik auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens und für Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Aufgabengebiete:

1. Personalverwaltung: die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung;
2. Haushaltsführung: die Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebsabrechnungen.“
3. Im § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „Daten in öffentlichen Verzeichnissen (§ 2 Abs. 1 Z 3)“ durch die Wendung „Daten in öffentlichen Verzeichnissen im Patent-, Marken- und Musterbereich“ ersetzt.

4. § 12 lautet:

„§ 12. Die §§ 7, 8 und 11 sind auf die Übermittlung von Daten, die auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, oder des Musterschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 261, jedermann mitzuteilen sind, nicht anzuwenden.“

Steger

192. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Mai 1985 betreffend die Benützung von in Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen eingebauten Gasfedern

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird verordnet:

§ 1. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Druckbehälter, die als Gasfedern mit einem 3 bar übersteigenden Gasdruck ausgebildet und in Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen zur Verstellung der Sitzhöhe eingebaut sind und vor dem 22. Feber 1985 an den Benützer verkauft oder sonst überlassen worden sind. Auf diese Druckbehälter sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung — DKV, BGBl. Nr. 83/1948, in geltender Fassung nicht anzuwenden.

§ 2. Gasfedern mit geschweißten oder hart gelöteten Mantelrohren dürfen nicht weiter verwendet werden.

§ 3. Gasfedern mit nahtlosen Mantelrohren dürfen weiter verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 entsprechen oder wenn sie konstruktionsbedingt Biegewechselbeanspruchungen nicht ausgesetzt sind.

§ 4. Gasfedern mit seitlich angebrachtem (integriertem) Bedienungshebel sind mit einer für diesen Zweck geeigneten Sicherungsmuffe zu verstärken. Besitzt die Gasfeder einen Konuskopf, dessen Durchmesser, gemessen an dem unteren Rand der Sitzträgereinspannung, kleiner als 23 mm ist, so sind solche Sicherungsmuffen zu verwenden, welche im oberen Bereich mit einem Kragen versehen sind. Der Kragen ist derart auszuführen, daß im Falle eines Bruches der Gasfeder ein Austreten der Innenteile verhindert wird.

§ 5. Gasfedern mit oben angebrachter Auslösung und einem Konusdurchmesser, gemessen an dem unteren Rand der Sitzträgereinspannung, kleiner als 23 mm, sind mit der im § 4 angeführten Sicherungsmuffe mit Kragen zu versehen. Die Anbringung dieser Muffe ist nicht erforderlich, wenn auf dem Mantelrohr der Gasfedern die Markenbezeichnung „STABILUS“ oder „SUSPA“ eingepreßt ist oder wenn der Konusdurchmesser gleich oder größer als 23 mm ist.

§ 6. Die Anbringung der Sicherungsmuffe ist von Personen durchzuführen, die den hiezu vorgesehenen Einschulungskurs der Wirtschaftsförderungsinstitute der Handelskammern nachweislich besucht haben.

§ 7. Gasfedern, die von den eingeschulten Personen gemäß § 6 besichtigt und erforderlichenfalls mit einer Sicherungsmuffe versehen worden sind, oder die mit solchen Gasfedern ausgestatteten Stühle sind von den eingeschulten Personen mit einem Aufkleber gemäß § 8 zu versehen. Dem Benützer des Stuhles ist eine Bestätigung über die vorgenommene Besichtigung zu übergeben.

§ 8. Der Aufkleber (§ 7) ist gemäß nachfolgender Abbildung jedoch in roter Farbe mit schwarzem Aufdruck auszuführen:



Übleis

193. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Mai 1985 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 202 Schweizer Straße von km 0,65 bis km 1,662 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 8. Juni 1982, BGBl. Nr. 327, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

194. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1985, mit der die Verordnung über die Suchtgiftberatung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 319/1980 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981, BGBl. Nr. 435, über die Suchtgiftberatung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 374/1982, BGBl. Nr. 611/1982 und BGBl. Nr. 437/1984 wird wie folgt geändert:

§ 2 Z 6 lautet:

„6. in der Steiermark:

- a) Verein für psychische und soziale Lebensberatung in Judenburg;
- b) Verein „Jugendbildungs- und Informationszentrum (BIZ) Obersteiermark“;
- c) Verein „Beirat der Arbeitsgemeinschaft gegen Suchtgefahren“;

Steyrer

195. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Mai 1985, mit der die 1. Ausnahmeverordnung geändert wird (2. Novelle der 1. Ausnahmeverordnung)

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die 1. Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 205/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 25/1982 wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel der Verordnung hat anstelle von „1. Ausnahmeverordnung“ zu lauten: „Verpackungsverordnung“.
2. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“ die Worte „bis zum 30. April 1990“.

3. Im § 1 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Datums „1. Jänner 1982“ das Datum „19. Mai 1985“.
4. Im § 1 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1985“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1985 in Kraft.

Lacina

196. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Mai 1985 über die Aufhebung des § 93 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1985, G 174/84-11, der Bundesregierung zugestellt am 18. April 1985, § 93 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 412/1975, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe als verfassungswidrig aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1986 in Kraft.
- (3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.